

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-2020-617533/2-Lei

Marktgemeindeamt Reichersberg
Marktplatz 1
4981 Reichersberg

Bearbeiter: Mag. Christian Leidingner
Tel: (+43 732) 77 20-134 47
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltschutz.at

Linz, 1. Dezember 2020

zu Zl.: 031-0-2020

**Marktgemeinde Reichersberg;
Flächenwidmungsplan Nr. 3/2006 –
Änderung Nr. 3.44 und ÖEK-Änd.Nr. 1.21 –**

- Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß den vorliegenden Planentwürfen hat die Marktgemeinde Reichersberg mit Grundsatzbeschluss vom 29.10.2020 die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2006 - Änderung Nr. 3.44, ÖEK-Änd. Nr. 1.21 – beschlossen. Das Gesamtausmaß des Planungsgebietes beträgt rund 32,1 ha und betrifft die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 4588/2, 4810, 4811, 4820, 4823, 4831, 4837, 4843, 4846, 4847, 4848, 4850, 4952, TF 4946/2, 4947/1, KG Hart, sowie Nr. 1099, 1100, 1101, KG Traxlham. Die angeführten Grundstücke sollen von derzeit Grünland, Land- u. Forstwirtschaft, Ödland bzw. Sondergebiet des Baulandes in künftig Bauland Betriebsbaugelände (2: „Ausschluss von Betriebswohnungen; Büro- u. Verwaltungsgebäude zulässig“) mit z.T. Schutz- u. Pufferzonen im Bauland (Sp 6: „12 m Bauverbotsbereich Eisenbahn: Infrastrukturanlagen für MIV, ÖV sowie Fuß- u. Radverkehr sind zulässig“) sowie Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün (Trg 4: „Erdwall: Lärm- u. Sichtschutz mit ökologischer Wertigkeit) umgewidmet werden.

Die Oö.Umweltschutz hat bereits am 27. September 2017 im Rahmen einer überörtlichen Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gesamtvorhaben „Betriebliche Leitstandorte für Oberösterreich in den Gemeinden Reichersberg und St. Martin im Innkreis“ eine Stellungnahme (GZ: UANw-500189/43-2017-Don/Lei) abgegeben. Der ca. 99 ha große Prüfraum beinhaltete bzw. umfasste die gegenständliche 32 ha große Teilfläche. Der in Anspruch genommene Landschaftsraum setzt sich zum überwiegenden Teil aus unterschiedlich genutzten landwirtschaftlichen Acker- und Wiesenflächen sowie großflächigen Betriebsnutzungen einschließlich überregionaler Infrastrukturachsen zusammen. Folgende natur- und landschaftsschutzfachliche (Gestaltungs)maßnahmen wurden seitens der Oö. Umweltschutz zur Minderung der Eingriffswirkung als unbedingt notwendig erachtet:

- Als Sicht- und Lärmschutz sowie zur Reduktion der Einsehbarkeit wäre im nördlichen, nordwestlichen und südlichen Bereich die Aufschüttung eines 4 m hohen, standortgerecht bepflanzten Erdwalles mit einer Böschungsneigung von 1:2 vorzusehen.

- Entlang des südwestlich des Prüfraumes verlaufenden Hartbaches ist eine Stärkung des bestehenden Ufergehölzes in Form eines zumindest 20 m breiten Grünpufferstreifens umzusetzen. In diesem Bereich sind als Sichtschutz gegenüber der südwestlich des Hartbaches gelegenen Ortschaft Sindhöring in erster Linie standortgerechte, heimische Laubgehölze wie Schwarzerle, versch. Weidenarten und Stieleiche zu pflanzen.
- Entlang der im zentralen Bereich des Prüfraumes Nord-Süd verlaufenden ÖBB-Trasse ist zur Raumgliederung eine Grün- bzw. Migrationsachse in Form einer zumindest 10 m breiten, 3-reihigen Wildstrauchhecke auszuweisen.
- Die östlich der ÖBB-Trasse bestehenden und in der ÖK 50 dargestellten, beiden Grabengerinne sind als funktionale, Vernetzungselemente in ihrem Bestand zu erhalten und durch Pflanzmaßnahmen als Leitstrukturen aufzuwerten. Nördlich der Fa. FACC AG wurde die Wiederherstellung eines durchgehend offenen Verlaufs des bestehenden Grabengerinnes samt Uferbegleitgehölzpflanzungen bereits beantragt.
- Sämtliche Anlagen zur oberflächlichen Retention und Versickerung von Niederschlagswässern sind entsprechend dem Merkblatt zur Gestaltung und Erhaltung naturnaher Sicker- und Retentionsmulden vom Amt der Oö. Landesregierung zu errichten bzw. gestalten. Ihre Lage ist im Nahbereich der randlichen Grünpuffer (Hartbach und bepflanzte Erdwälle) zu konzentrieren.
- Im Prüfraum sind zumindest 3 eigenständige, naturnahe Klein- bzw. Feldgehölze im Flächenausmaß von jeweils zumindest 300 m² zu pflanzen. Im Verbund mit vorhandenen Gehölzstrukturen (Ufergehölz des Hartbaches) sowie neu anzulegenden Strukturelementen (bepflanzte Erdwälle) übernehmen sie eine wichtige Vernetzungsfunktion (Trittsteinbiotope) zwischen weiter auseinander gelegenen Lebensräumen.
- Entlang Aufschließungsstraßen und auf Freiflächen sind für eine abwechslungsreiche Raumgestaltung und Raumbildung standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen. Heimische Bäume bieten Lebensraum und Unterschlupf für unzählige Vogelarten, Insekten und Säugetiere (z.B. Fledermäuse). Durch das Anbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse kann diese Funktion unterstützt werden.
- Hohe Gebäude sind im zentralen Bereich, niedrige Gebäude im Randbereich des Prüfraumes zu konzentrieren, um eine gewisse Abstufung der Gebäudehöhen zu erreichen. Empfindliche Störungen der Größenverhältnisse bzw. Maßstäblichkeit infolge von (Über)dimensionierungen gegenüber den Umlandelementen können damit weitestgehend vermieden werden.
- Die Gebäudefassaden sind grundsätzlich in einem mittleren bis dunklen, zur Umgebung nicht kontrastierenden, matten Farbton zu gestalten. In Ergänzung dazu wäre auch eine Fassadenbegrünung mit einheimischen Kletterpflanzen (Efeu, Waldrebe, Wilder Hopfen) eine naturschutzfachlich wertgebende Außengestaltungsform.
- Betriebsgebäude mit Flachdächern oder leicht geneigten Pultdächern sollten mit einer extensiven Dachbegrünung auf regionalen mineralischen Substraten ausgeführt werden. Gründächer bilden naturschutzfachlich wertgebende Sonderstandorten und bieten auch ökonomische Vorteile wie höhere Haltbarkeit der Flachdächer, Schutz vor Hitze, Kälte und UV-Strahlung, Verbesserung des Raumklimas und Wasserrückhaltung.
- Außenbeleuchtungen sollten weitestgehend unterbleiben bzw. auf eine aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendige streulichtarme Mindestbeleuchtung nach den Vorgaben des Leitfadens „Besseres Licht“ des Landes OÖ und des Entwurfes des „Österreichweiten Leitfadens Außenbeleuchtung“ reduziert werden. Dazu sind Full-Cut-Off Leuchten (Strahlungswinkel Zone A, Strahlungswinkel zwischen 0° und 70° laut ÖNORM O 1052) und effiziente Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur kleiner 3.500 K zu verwenden. Warmweiße LED und Natriumhochdruckdampflampen können aufgrund ihrer hohen Effizienz und ihres Spektrums

empfohlen werden. Beleuchtungen (auch Effektbeleuchtungen) sollten von oben nach unten erfolgen und sind zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren bzw. reine Effektbeleuchtungen sind zwischen 24 Uhr und 5 Uhr gänzlich abzuschalten.

- Verkehrs-, Lager- und Manipulationsflächen sind in naturnaher Bauweise mit einem möglichst geringen Ausmaß an Bodenversiegelung herzustellen. Je nach Beanspruchung kann etwa zwischen Betonplatten mit Pflasterfugen oder einfachen Schotterrasen bzw. Rasengittersteinen gewählt werden. Je geringer die Bodenversiegelung, desto weniger wird der natürliche Wasserkreislauf (Verdunstung, Versickerung, etc.) gestört und zudem werden Freiräume für Spontanvegetation geschaffen.
- Unbebaute Flächen, die keine Funktion im betrieblichen Ablauf erfüllen müssen, werden häufig unter hohem Aufwand intensiv gepflegt. Diese Flächen bieten die Möglichkeit zur Etablierung von hochwertigen Sonderstandorten wie Ruderalfluren, Sukzessionsflächen, Magerwiesen, Feuchtwiesen und Feuchtbiotope.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde spiegelt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung des betrieblichen Leitstandortes Reichersberg durch das Planungsbüro TerraCognita (2019) im Gesamtkonzept wesentliche Elemente der planlich darstellbaren Vorschläge der Oö. Umweltschutzbehörde aus 2017 wider.

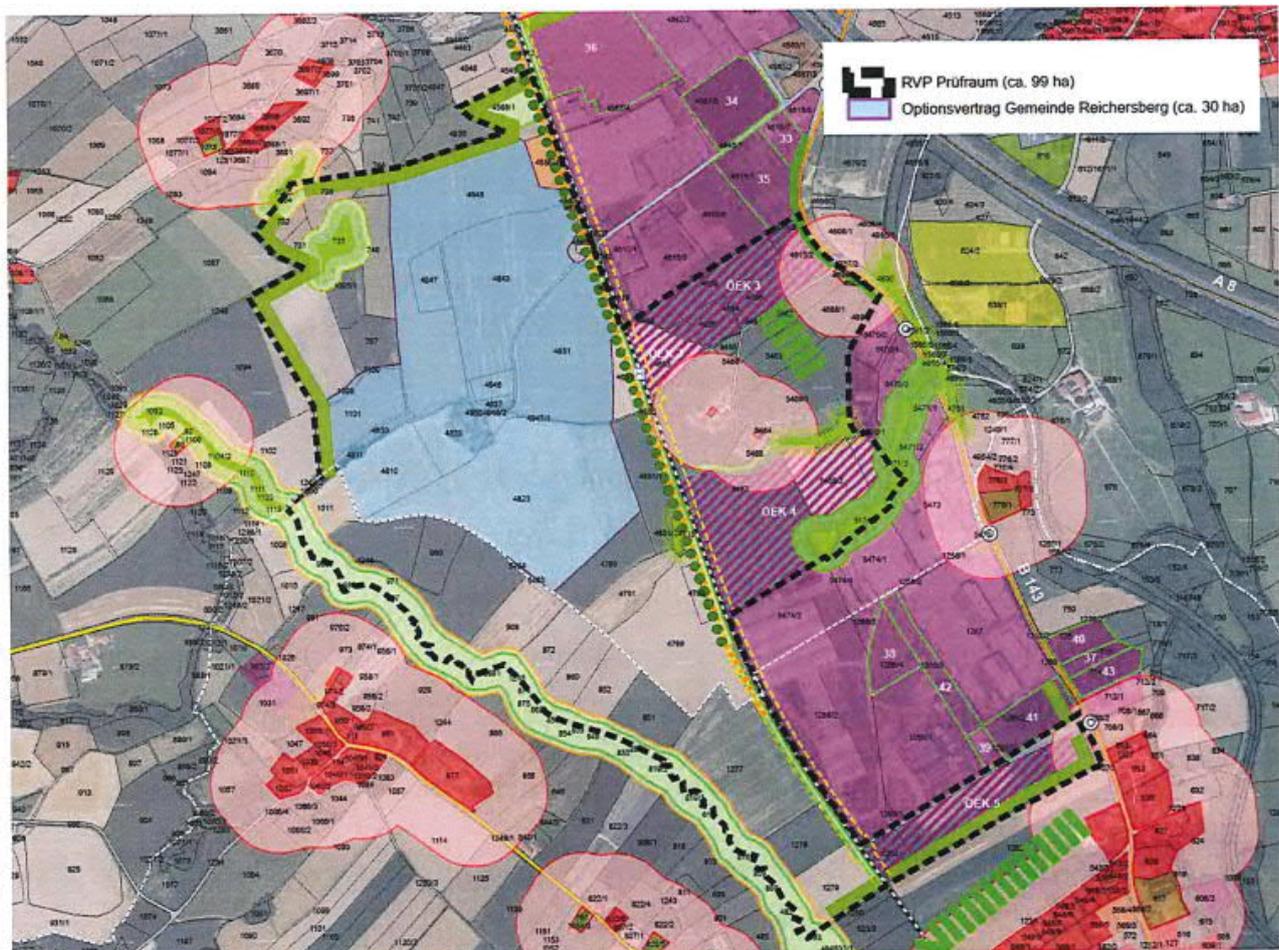


Abbildung 2: Entwurf für eine Flächenwidmungsplanänderung des betrieblichen Leitstandortes in Reichersberg (Planungsbüro: TerraCognita, 2019)

Die Rahmenbedingungen für die funktionale Raumgliederung (Grünland/Grünzüge, Grünzonen im Bauland, Betriebsbaugelände, Verkehrsflächen) sollen und müssen im Rahmen der ÖEK's der betroffenen Gemeinden festgelegt werden. Auch wenn die Umwidmung der Flächen wie im gegenständlichen Fall stückweise erfolgt, soll der Rahmen, in dem sich diese Teilwidmungen

bewegen, klar und verbindlich vorgegeben werden. Wird Stück um Stück umgewidmet, dann sind Stück um Stück auch die jeweiligen begleitenden Einbindungsmaßnahmen in die Landschaft umzusetzen.

Es ist für die Oö. Umweltschutzbehörde unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum das natur- und landschaftsschutzfachlich wertgebende Rahmenkonzept zur räumlichen Entwicklung eines betrieblichen Leitstandortes in Reichersberg des Planungsbüros TerraCognita auf einen verkürzten ubiquitären Trenngrünstreifen reduziert wurde. Es ist klar, dass bei einem Drittel der Fläche nur die entsprechenden Maßnahmen im Bereich dieses Drittels umgesetzt werden. Die Begleitmaßnahmen reduzieren sich jedoch auf einen – im Rahmen der Gesamtbetriebsfläche – marginalen Trenngrünstreifen. Die übrigen Elemente und Festlegungen fehlen jedoch in den vorliegenden Unterlagen und Darstellungen völlig. Bereits jetzt wäre zumindest eine Sicherung von Flächen als „Grünland-Vorrangflächen“ für eine spätere Errichtung von bepflanzten Erdwällen und der Pflanzung von Sichtschutz-Gehölzen im Falle einer Erweiterung des Betriebsbaugebietes notwendig. Auch die Ausweisung eines 20 m breiten Grünpufferstreifens entlang des Hartbaches sowie die Festlegung einer die Mittelachse gliedernde Grünzone längs der Bahntrasse wären bereits jetzt möglich, plan- und umsetzbar.

Die vorliegenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK's setzen nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde die Grundsatzfestlegungen des Rahmenkonzeptes zur räumlichen Entwicklung eines betrieblichen Leitstandortes Reichersberg auch für die von 99 ha auf 32 ha verkleinerte Variante nicht um. Die vorgeschlagene Einzelmaßnahme (Trenngrünstreifen) ist nicht in der Lage, den massiven und bleibenden Eingriff in Naturhaushalt, Landschaftscharakter und Landschaftsbild durch die grundlegende Umnutzung dieses Landschaftsteils zu kompensieren oder wesentlich zu mindern.

Die Oö. Umweltschutzbehörde kann dieser unzulänglichen Teillösung nicht zustimmen und lehnt daher die beabsichtigte Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2006 - Änderung Nr. 3.44, ÖEK-Änd. Nr. 1.21 – in der vorliegenden Form ab.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Umweltschutzbehörde:

Mag. Christian Leidinger

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.